

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 164/2022**vom 29. April 2022****zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2022/1608]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 ⁽¹⁾ auszuweiten.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich (Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 0268**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 (Abl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21).“

2. Anpassung viii unter dem ersten Gedankenstrich wird Anpassung ix.

3. Nach Anpassung vii wird folgende Anpassung eingefügt:

„viii) In der Tabelle in Anhang IV Abschnitt C wird Folgendes angefügt:

| | |
|----------|-----------------|
| „Island | - 30 405 |
| Norwegen | - 26 085 000““. |

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/268 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

(¹) Abl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
